

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe bei Leukämie und Krebs Marburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege. Dies erfolgt durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Leukämien, Lymphome und andere Krebs- Erkrankungen und ihre Behandlungsmöglichkeiten aufzuklären.
 - b) Verbesserung der Situation von Patienten mit hämatologischen, onkologischen und immunologischen Erkrankungen und deren Angehörige und Freunde. Dies kann nach Bedarf in Kliniken und/oder Praxen erfolgen
 - c) Soziales und evt. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc).
 - d) Betreuung von Patientinnen und Patienten, die an Leukämien oder anderen Krebs-Erkrankungen leiden, vor, während und nach Knochenmark- oder Stammzelltransplantation durch individuelle Beratungsgespräche und Bereitstellung von Informationsmaterial.
- (2) Zur Verwirklichung seiner Ziele wirbt der Verein Spenden und Fördergelder ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (siehe § 2) unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen dem abgelehnten keine Gründe genannt werden. Die Gründe der Ablehnung sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Rahmen des Rechenschaftsberichtes mitzuteilen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist einen Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann er/sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Ausschließung ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Jahres nach seiner Kenntnisnahme durch den/die Betroffene/n Berufung an den Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen vor der Versammlung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins als erforderlich ansieht oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung darf nicht später als fünf Wochen nach dem Mitgliederbegehren stattfinden. In dem Begehren sind die Tagesordnungspunkte anzugeben, die verhandelt werden sollen.
- (4) Alle natürlichen oder juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die zu verhandelnde Tagesordnung und wählt eine/n Leiter/in der Mitgliederversammlung sowie eine/n Protokollantin/en, welche/r die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden hat.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfende Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf Wunsch der neu gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen kann für die je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Verwendung der Vereinsmittel
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Annahme der Geschäftsordnung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) einem/r Vorsitzenden
 - b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden

- c) einem/r Schatzmeister/in
 - d) sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.
 - (4) Je zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Der Verein wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - (7)
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung
 - c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - e) Antrag auf Zuschüsse und Fördermittel
 - f) Weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
 - (8) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
 - (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu beurkunden und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/r Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen
 - a) an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern diese Vereinigung nicht mehr bestehen sollte.
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Beschlüsse über die letztgenannte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.